



ÖSTERREICHISCHE
KINDERFREUNDE

ÖSTERREICHISCHE KINDERFREUNDE A-1011 WIEN · POSTFACH 583

Bundesorganisation

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF

Z. 83 Ge 9 81

Datum: 6. DEZ. 1989

Verteilt 20. Dez 1989 *fristade* Wien, 1989 12 04
wi/es/853

J. Bauer

Betr.: Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungsgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen

GZ. 12.690/20-III/2/89

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichischen Kinderfreunde vertreten den Standpunkt, daß bei der Einführung ganztägiger Schulen folgende Grundprinzipien berücksichtigt werden müssen:

• Veränderte Zeitstrukturen

Das Konzept ganztägiger Schulen muß eine pädagogisch begründete Neugestaltung der Zeitstrukturen, wie z.B. einen sinnvollen Wechsel von Unterricht, Lernhilfe und Freizeitgestaltung aufweisen. Generell den Unterricht am Vormittag und die Lern- und Freizeit am Nachmittag vorzusehen, stellt keine pädagogische Weiterentwicklung dar.

• Schulgeldfreiheit

Vom Grundsatz der Schulgeldfreiheit darf nicht abgegangen werden. Ganztägige Schulen sind insgesamt als Schulen zu betrachten; der Betreuungsbereich (Lernhilfe, Freizeitgestaltung) ist charakteristischer Teil dieser Schulform. Bei den Elternbeiträgen für das Essen oder andere durch die Schule zur Verfügung gestellte Leistungen ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern Rücksicht zu nehmen und eine soziale Staffelung vorzusehen.

KINDERFREUNDE

.12



• **Gleichbehandlung**

Im Zusammenhang mit der Schulgeldfreiheit und der sozialen Staffelung der Elternbeiträge muß sichergestellt werden, daß SchülerInnen und Eltern unabhängig von der finanziellen Zuständigkeit von Bund, Ländern und Gemeinden gleichbehandelt werden.

• **Einbeziehung des Polytechnischen Lehrganges**

Der Polytechnische Lehrgang ist in die gesetzliche Regelung über ganztägige Schulen einzubeziehen.

• **Betreuung in der schul- und unterrichtsfreien Zeit**

Die Betreuung der SchülerInnen in ganztägigen Schulen muß während des Schuljahres an Werktagen auch in der schul- und unterrichtsfreien Zeit durch die Schule gewährleistet sein.

• **Organisationsmodelle**

Die Organisationsmodelle für ganztägige Schulen müssen die Verschiedenartigkeit der Standorte berücksichtigen. Grundsätzlich muß an Standorten mit mehreren Schulen eine Schule als Organisationseinheit für eine ganztägige Schule angesehen werden. Es müssen jedoch auch Organisationsmodelle für einzelne Schulklassen vorgesehen werden.

• **Gruppengrößen**

Die Gruppengrößen dürfen nicht von vornherein an den Klassenschüler-(höchst)zahlen orientiert sein. Als Höchstgrenze sind die Schülerzahlen in den Lerngruppen für den leistungsdifferenzierten Unterricht vorzusehen. Für Schulen ohne Unterricht in leistungsdifferenzierten Lerngruppen ist eine entsprechende Festlegung vorzusehen.

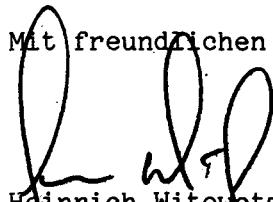
• **Freizeitbereich**

An ganztägigen Schulen muß neben der Unterrichtszeit (Pflichtgegenstände, Unverbindliche Übungen, Freigegegenstände, Förderunterricht) und der Lernzeit auch ein Freizeitangebot sichergestellt sein.

Die vorliegenden Entwürfe tragen diesen Grundsätzen nicht Rechnung. Die Österreichischen Kinderfreunde lehnen daher die Entwürfe ab und schlagen vor, daß im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport zur Ausarbeitung neuer Entwürfe eine Kommission eingerichtet wird, in der auch ein(e) Experte/Expertin der Österreichischen Kinderfreunde vertreten ist.

Bis zur generellen gesetzlichen Regelung fordern die Kinderfreunde, daß die bestehenden Schulversuche weitergeführt werden und zusätzliche Schulversuche möglich sein müssen.

Mit freundlichen Grüßen


Heinrich Witowetz
Bundessekretär